

Richtlinie
der Stadt Haldensleben über Zuwendungen zu Gunsten der im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr
- Feuerwehrrente -

Vorbemerkung

Die Förderung des Ehrenamtes bei der Freiwilligen Feuerwehr ist für die langfristige Sicherstellung des Brandschutzes von entscheidender Bedeutung. Um Anreize zur dauerhaften Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zu schaffen, führt die Stadt Haldensleben (nachfolgend: Stadt) eine Feuerwehrrente ein.

Die Rentenansprüche werden durch Beitragszahlungen der Stadt in einen Versicherungsvertrag begründet, den die Stadt aufgrund eines Rahmenvertrages mit der ÖSA – Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt (Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht) jeweils zugunsten des einzelnen Feuerwehrmitglieds abschließt (Vertrag zugunsten Dritter), sofern das Feuerwehrmitglied das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Höchst Eintrittsalter).

Feuerwehrmitglieder im Sinne dieser Richtlinie sind alle weiblichen und männlichen Einsatzkräfte gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), die wenigstens die Truppmannausbildung erfolgreich bestanden haben sowie Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst leisten.

§ 1
Bestandteile der Rentenbeiträge

Die Beitragszahlungen zugunsten des Feuerwehrmitglieds setzen sich zusammen aus:

1. einem Sockelbeitrag gemäß § 2,
2. tätigkeitsgebundenen Zusatzbeiträgen gemäß § 3,
3. außerordentlichen Beiträgen aus der Auflösung von Anwartschaften gemäß § 4 Abs. 2.

§ 2
Sockelbeitrag

Die Stadt zahlt in den zugunsten jedes Feuerwehrmitglieds bestehenden Rentenversicherungsvertrag einen jährlichen Beitrag in Höhe von 150,- €, sofern das Feuerwehrmitglied in dem vorangegangenen Kalenderjahr an mindestens 40 Dienststunden entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren) teilgenommen hat.

§ 3
Tätigkeitsgebundene Zusatzbeiträge

Der Sockelbeitrag gemäß § 2 wird durch tätigkeitsgebundene Beitragszahlungen wie folgt ergänzt:

Teilnahme an mindestens 75 % der jeweiligen Einsätze eines Kalenderjahres, bemessen an den Alarmierungen des einzelnen Feuerwehrmitglieds je nach Funkschleife 100 €

Teilnahme an mindestens 50 % der jeweiligen Einsätze eines Kalenderjahres, bemessen an den Alarmierungen des einzelnen Feuerwehrmitglieds je nach Funkschleife 75 €

Absolvierung der gem. FwDV 7 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren- vorgeschriebenen jährlichen Fortbildungen für Atemschutzgeräteträger 50 €

§ 4 Weitere Bedingungen

- (1) Der Leistungsanspruch des Feuerwehrmitglieds aus dem Rentenversicherungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass:
 - a) das Feuerwehrmitglied seine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt nicht vor Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 S. 1, letzter Hs. BrSchG LSA aufkündigt,
 - b) die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt nicht vor Erreichen der Altersgrenze infolge eines Ausschlussverfahrens beendet wird,
 - c) die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt nicht durch einen Wohnsitzwechsel (Hauptwohnsitz) beendet wird,

sofern bei Eintritt einer der Bedingungen seitens der Stadt erst Beiträge für weniger als 12 Jahre auf den Rentenversicherungsvertrag geleistet worden sind.
- (2) Nachdem der Leistungsanspruch des Feuerwehrmitglieds durch Zahlung eines 12. Jahresbeitrages entstanden ist, steht es dem Feuerwehrmitglied frei, den Rentenversicherungsvertrag durch eigene Beitragszahlungen, zusätzlich zu weiteren Beitragszahlungen der Stadt nach dieser Richtlinie, aufzustocken.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 werden sämtliche aus dem aufzulösenden Vertragsverhältnis resultierenden Überschussanteile und Rückkaufwerte auf die nach dieser Richtlinie bestehenden Rentenversicherungsverträge aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt zum Beitragszahlungstermin des Folgejahres auf Grundlage der nachgewiesenen Dienstbeteiligung (zeitabhängige Teilnahmenachweise) des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde.
- (4) Treten die Bedingungen nach Abs. 1 später ein oder wird das Feuerwehrmitglied unverschuldet dienstuntauglich, bleiben dem Feuerwehrmitglied alle bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlten Beiträge erhalten. Der Rentenversicherungsvertrag wird jedoch bis zur Fälligkeit des Vertrages beitragsfrei gestellt. Die Leistungspflicht der Stadt endet mit dem Kalenderjahr, in dem die jeweilige Bedingung eintritt. Im Falle einer Dienstuntauglichkeit ist die Stadt berechtigt, eine Untersuchung von einem Facharzt für Arbeitsmedizin ihrer Wahl durchführen zu lassen. Dem ausgeschiedenen Feuerwehrmitglied wird in diesen Fällen das Recht eingeräumt, den bestehenden Rentenversicherungsvertrag ohne die Zuwendungen der Stadt mit eigenen Beitragszahlungen aufzustocken.

§ 5 Wiedereintritt

Im Falle eines Wiedereintritts erhält das Feuerwehrmitglied eine einmalige Beitragszahlung für die früher geleisteten Dienstjahre entsprechend der Übergangsregelung nach § 8 S.1. Bei der Berechnung der Versicherungsjahre für die bereits Beiträge gezahlt worden sind (§ 4 Abs. 1, letzter Halbsatz), werden die vor dem Austritt vorhandenen Versicherungsbeitragszeiten zugunsten des Feuerwehrmitglieds angerechnet.

§ 6 Zahlungsweise der Beiträge, Wahlrecht des Feuerwehrmitglieds

- (1) Die Zahlung der Beiträge an die Versicherung erfolgt einmal jährlich, jeweils bis zum 30.03. für das Vorjahr. Der Ortswehrleiter führt die entsprechenden Nachweise für die Feuerwehrmitglieder seiner Ortswehr und übergibt diese der Stadt bis zum 15.01. eines Jahres für das Vorjahr.
- (2) Das Feuerwehrmitglied kann bestimmen, ob die Hälfte seines Leistungsanspruchs (Sockelbeitrag und etwaige Zusatzzahlungen) eines Kalenderjahres auf Kindertagesstättenbeiträge angerechnet werden soll, die das Mitglied in der Stadt zu entrichten hat. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Stadt jeweils bis zum 15.01. abzugeben. Liegt eine Erklärung nicht vor, zahlt die Stadt den gesamten Beitrag auf den für das Feuerwehrmitglied bestehenden Rentenversicherungsvertrag ein.

§ 7**Fälligkeit der Rente, Kreis der Begünstigten**

- (1) Die Leistungen aus dem Rentenvertrag werden grundsätzlich fällig, sobald das Feuerwehrmitglied die Altersgrenze gem. § 9 Abs.1 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erreicht hat.
- (2) Verstirbt das Feuerwehrmitglied vorzeitig, haben die Hinterbliebenen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung für Witwen und Weisen einen sofortigen Anspruch auf alle aus dem Rentenversicherungsvertrag resultierenden Leistungen. Sämtliche Leistungen aus dem Rentenversicherungsvertrag werden unbeschadet etwaiger Zahlungen durch die Feuerwehrunfallkasse bzw. anderer Träger gewährt. Die Zahlungspflicht der Stadt endet mit Jahr, in dem das Feuerwehrmitglied verstorben ist.

§ 8**Übergangsvorschrift für langjährige Feuerwehrmitglieder**

Auf den Rentenversicherungsvertrag von Feuerwehrmitgliedern, die bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits mindestens zehn Jahre im aktiven Dienst bei der Stadt gestanden haben, werden bei Abschluss der Versicherung für jedes geleistete Dienstjahr einmalig 25,- € eingezahlt. Bei der Berechnung der Beitragsjahre (§ 4 Abs. 1, letzter Halbsatz) werden die vorhandenen Dienstjahre bei der Stadt angerechnet. Ein Dienstjahr entspricht einem Beitragsjahr.

§ 9**Vertragsgestaltung**

Diese Richtlinie ist zum Bestandteil eines jeden Rentenversicherungsvertrages zu machen, von den Vertragsparteien zu unterschreiben und jedem begünstigten Feuerwehrmitglied schriftlich zu überlassen. Das Feuerwehrmitglied muss der Stadt schriftlich bestätigen, den Versicherungsvertrag mit dieser Richtlinie zur Kenntnis genommen zu haben, um in den Genuss der Rente kommen zu können.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Haldensleben, den 10.12.2010

Eichler
Bürgermeister